

Fälle zum BGB Allgemeiner Teil

Fritzsche

9. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81082-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fall 16. Meine AGB, deine AGB

Nach BGH NJW-RR 2001, 484.

Sachverhalt

Maschinenhersteller V bietet dem Werkzeugbauer K auf dessen Anfrage hin eine Werkzeugmaschine zum Preis von 100.000 EUR an und verweist dabei auf seine seit Jahren stets verwendeten „Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen“ (im Folgenden: Lieferbedingungen). K bestellt die Maschine unter Bezugnahme auf das Angebot des V und seine eigenen „Einkaufsbedingungen“, die folgende Klausel enthalten: „Anders lautende Bedingungen – soweit sie nicht in dieser Bestellung ausdrücklich festgelegt sind – gelten nicht.“ Anschließend übersendet V dem K eine Auftragsbestätigung, der er seine Lieferbedingungen beilegt. Die Maschine wird dem K ein Jahr später geliefert, nachdem V sie in enger Kooperation mit K dessen Bedürfnissen entsprechend modifiziert hat. Die Lieferbedingungen des V enthalten ein Aufrechnungsverbot, während die Einkaufsbedingungen des K die Aufrechnung überhaupt nicht erwähnen.

Als V von K Zahlung verlangt, erklärt dieser gegenüber der Kaufpreisforderung die Aufrechnung mit einer fälligen und nicht einredebehafteten Geldforderung, die er seinerseits gegen V hat. V verweist nun auf das Aufrechnungsverbot in seinen Lieferbedingungen und K daraufhin auf die Klausel in seinen Bedingungen. K meint, sie hätten ja letztlich offenbar gar keinen Vertrag geschlossen. Hat eine Zahlungsklage des V Aussicht auf Erfolg?

Vorüberlegungen

Die Fragestellung darf nicht irritieren – es geht nur um die sog. Begründetheit der Klage, also das Bestehen des Zahlungsanspruchs. Anspruchsgrundlage ist § 433 Abs. 2, der einen wirksamen Kaufvertrag voraussetzt. Der Sachverhalt legt nahe, dass es zu zwei modifizierenden Annahmen iSv § 150 Abs. 2 gekommen ist. Freilich erscheint dieses Ergebnis wenig befriedigend, da die Parteien den Vertrag einvernehmlich durchgeführt haben und am Ende auch nur über einen Randpunkt, nämlich das Aufrechnungsverbot streiten, der zudem „nur“ in AGB geregelt ist. Zwar kann man § 306 Abs. 1 entnehmen, dass eine Einbeziehung von AGB grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsschluss ist. Hinzu kommt, dass § 305 Abs. 2 im Ausgangspunkt zwischen dem Vertragsabschluss und der Einbeziehung von AGB unterscheidet. Dennoch muss man irgendwie an § 150 Abs. 2 und der Vermutung des § 154 vorbeikommen.

Ferner stellt sich später die Frage, ob die einander widersprechenden AGB der Parteien gelten oder nicht. Das Einigungserfordernisses (vgl. § 305 Abs. 2 aE) spricht dagegen. Studienanfängern ohne Kenntnisse des allgemeinen Schuldrechts wird natürlich die im Sachverhalt erwähnte „Aufrechnung“ Kopfzerbrechen bereiten, weil sie typischerweise noch gar nicht wissen, was das ist. Sie können den Komplex

um die Aufrechnung einfach ignorieren und es bei der Prüfung des Vertragsschlusses als Voraussetzung des Kaufpreisanspruchs bewenden lassen. Sie können aber auch versuchen, mit einer in Klausuren immer möglichen Situation fertig zu werden: Es kommt etwas vor, was man – aus welchen Gründen auch immer – nicht kennt. Sofern es klar bezeichnet wird, wie hier, sollte man sich als **allgemeinen Tipp für Klausuren** merken: Nach unbekanntem Rechtsbegriffen kann man erst einmal im **Stichwortverzeichnis** der Gesetzessammlung suchen, denn dieses darf man ohne Weiteres **verwenden**. Tut man dies (bitte nachschlagen!), findet man einen Hinweis, wo die Aufrechnung geregelt ist. Die Aufrechnung führt zum wechselseitigen Erlöschen der aufgerechneten Forderungen nach § 389, sofern nicht das (grundsätzlich zulässige) Aufrechnungsverbot wirksam vereinbart wurde.

Gliederung

| | Rn. |
|--|-----|
| Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 | 1 |
| I. Anspruch aus § 433 Abs. 2 entstanden | 2 |
| 1. Antrag des V | 3 |
| 2. Modifizierte Annahme durch K | 4 |
| 3. Modifizierte Annahme des neuen Antrags durch V | 5 |
| 4. Annahme des neuen Antrags durch K | 6 |
| a) Annahme durch widerspruchslose Hinnahme der Auftragsbestätigung | 7 |
| Problem: Kommt dem Schweigen des K nach den Grundsätzen über das kaufmännische Bestätigungsschreiben Erklärungswert zu? | |
| b) Annahmeerklärung durch Entgegennahme der Maschine | 9 |
| 5. Vertragsschluss durch einvernehmliche Vertragsdurchführung | 10 |
| Problem: Greift hier die Auslegungsregel des § 154 Abs. 1? | |
| 6. Zwischenergebnis | 12 |
| II. Anspruch erloschen gemäß § 389 | 13 |
| 1. Aufrechnungserklärung und Aufrechnungslage | 14 |
| 2. Ausschluss der Aufrechnung durch AGB des V | 15 |
| Problem: Ist das Aufrechnungsverbot aus den Lieferbedingungen des V Vertragsbestandteil geworden? | |
| 3. Zwischenergebnis | 19 |
| III. Ergebnis | 20 |

Lösung

Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2

- 1 V könnte von K gemäß § 433 Abs. 2 Zahlung des Kaufpreises iHv 100.000 EUR verlangen, wenn zwischen beiden ein entsprechender Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Anspruch aus § 433 Abs. 2 entstanden

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen, Antrag und Annahme (vgl. §§ 145, 147), zustande. 2

1. Antrag des V

V hat K die Maschine unter Bezugnahme auf seine Einkaufsbedingungen zum Preis von 100.000 EUR angeboten. 3

2. Modifizierte Annahme durch K

Die anschließende Bestellung könnte eine Annahme des Vertragsantrags darstellen. 4
Zwar stimmt K den Bedingungen des Angebots zu, doch bezieht er sich auf seine „Einkaufsbedingungen“, die eine sog. Abwehrklausel enthalten, der zufolge anders lautende Vertragsbedingungen nicht gelten sollen. Damit hat K den Antrag des V nicht uneingeschränkt, sondern nur mit Änderungen hinsichtlich der AGB angenommen. Diese modifizierte Annahme des K gilt gemäß § 150 Abs. 2 als neues Angebot.¹

3. Modifizierte Annahme des neuen Antrags durch V

Mit der Auftragsbestätigung hat V dieses Angebot nicht angenommen, da er wiederum auf seine Lieferbedingungen (AGB) verwiesen hat. Die Auftragsbestätigung stellt daher gemäß § 150 Abs. 2 ein erneutes Angebot des V dar.² 5

4. Annahme des neuen Antrags durch K

Fraglich ist, ob K dieses neue Angebot des V angenommen hat. 6

a) Annahme durch widerspruchslose Hinnahme der Auftragsbestätigung

Zu prüfen ist, ob die widerspruchslose Hinnahme der Auftragsbestätigung durch K gemäß §§ 133, 157 als Annahmeerklärung ausgelegt werden kann. Da Schweigen grundsätzlich keinen Erklärungswert besitzt,³ könnte darin allenfalls dann eine Annahme liegen, wenn die Grundsätze über das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben Anwendung finden und ein entsprechendes Ergebnis liefern. Diese Grundsätze sind grundsätzlich anwendbar, da die Parteien als Maschinenhersteller bzw. Werkzeugbauer offensichtlich Kaufleute iSv § 1 Abs. 1 HGB sind. 7

Jedoch setzt der Tatbestand des Bestätigungsschreibens voraus, dass Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, die entweder zu einem Vertragsschluss geführt haben oder bei denen der angestrebte Vertrag jedenfalls abschlussreif war. Auf keinen Fall darf das „Bestätigungsschreiben“ seinem Inhalt nach eine bloße Auftragsbestätigung, also eine Annahmeerklärung sein. Da das Schreiben des V aber eine solche Annahmeerklärung beinhaltete, kann es aus der Sicht des K nicht zugleich ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben enthalten. Damit konnte das bloße Schweigen des K auf die „Auftragsbestätigung“ nicht zum Vertragsschluss führen. 8

¹ BGH NJW-RR 2001, 484 (485).

² BGH NJW-RR 2001, 484 (485).

³ BGHZ 61, 282 (287 f.); BGH NJW 1995, 1671; MüKoBGB/*Armbrüster* BGB Vor § 116 Rn. 8.

Hinweis: Der BGH (NJW-RR 2001, 484 (485)) erwähnt in seiner Entscheidung das kaufmännische Bestätigungsschreiben nicht, kommt aber zum gleichen Ergebnis: „Allein in der widerspruchsfreien Hinnahe der modifizierten Auftragsbestätigung liegt grundsätzlich keine stillschweigende Annahmeerklärung (BGHZ 61, 282 [287] = NJW 1973, 2106 = LM Allg. Geschäftsbedingungen Nr. 50; BGH, NJW 1995, 1671 = LM H. 8/1995 § 150 BGB Nr. 9 unter Hinw. auf die st. Rspr. d. BGH). Offen gelassen wird die Frage, ob ausnahmsweise etwas anderes zu gelten hat, wenn die Auftragsbestätigung nicht nur der Vertragsannahme, sondern auch zu Beweis Zwecken der Niederlegung von Vertragsmodalitäten dient, über die bereits für den Fall des Zustandekommens des Vertrages Einigung erzielt worden ist. Ein solcher Fall liegt [...] hier nicht vor.“ Eine Auftragsbestätigung, die „auch Beweis Zwecken der Niederlegung von Vertragsmodalitäten dient“, ist aber mit dem Bestätigungsschreiben ver wandt.

b) Annahmeerklärung durch Entgegennahme der Maschine

- 9 Zu prüfen bleibt, ob K durch die Entgegennahme der Maschine das in der Auftragsbestätigung liegende Angebot des V angenommen hat. Grundsätzlich kann auch in der widerspruchsfreien Entgegennahme der vertragsgemäßen Leistung die Annahme eines geänderten Angebots der Gegenseite liegen.⁴ Gegen einen Annahmewillen des K spricht hier aber zum einen der eindeutige Wortlaut der Abwehrklausel in den AGB des K. Zum anderen vertritt sich eine solche Deutung auch nicht mit der langen Zeitdauer zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung des V und der Lieferung der Maschine (ein Jahr).⁵ Damit hat K das modifizierte Angebot des V auch nicht durch Abnahme der Maschine angenommen.

5. Vertragsschluss durch einvernehmliche Vertragsdurchführung

- 10 Zu prüfen ist, ob die Parteien mit dem Entschluss zur einvernehmlichen Vertragsdurchführung doch einen Vertrag geschlossen haben, denn eine Einigung über die essentialia negotii liegt angesichts des Einverständnisses über die Bedingungen des Angebots des V vor. Zwar fehlt es an einer Einigung über die sich widersprechenden AGB, sodass begrifflich ein offener Dissens iSd § 154 Abs. 1 vorliegt. Doch enthält § 154 lediglich eine Auslegungsregel gegen einen Vertragsschluss, die nicht eingreift, wenn sich ein übereinstimmender Wille der Parteien zu vertraglicher Bindung auf andere Weise feststellen lässt.⁶
- 11 Ein übereinstimmender Wille der Parteien, trotz offener Punkte einen Vertrag zu schließen, ergibt sich hier aus der Tatsache, dass die Parteien einvernehmlich begonnen haben, den Vertrag durchzuführen. Die Maschine ist nach den Spezifikationen des K, also unter seiner Mitwirkung, bei V konstruiert und schließlich geliefert worden. Damit ist es trotz der ausstehenden Teileinigung über die AGB zum Vertragsschluss gekommen, und es kann sich daher keine Partei mehr darauf berufen, wegen § 150 Abs. 2 sei kein Vertrag geschlossen, denn dies wäre treuwidrig iSd § 242 (venire contra factum proprium).⁷ Aufgrund der einverständlichen Vertragsdurchführung gilt der Vertrag entgegen § 154 als wirksam geschlossen.⁸

⁴ Vgl. BGH NJW 1995, 1671 (1672).

⁵ BGH NJW-RR 2001, 484 (485).

⁶ BGHZ 61, 282 (288); Grüneberg/Ellenberger BGB § 154 Rn. 2.

⁷ MüKoBGB/Formasier BGB § 305 Rn. 117 mwN.

⁸ BeckOK BGB/Becker BGB § 305 Rn. 84.

6. Zwischenergebnis

Der Anspruch des V auf Zahlung des Kaufpreises ist gemäß § 433 Abs. 2 entstanden. 12

II. Anspruch erloschen gemäß § 389

Der Kaufpreisanspruch des V könnte jedoch gemäß § 389 erloschen sein. 13

1. Aufrechnungserklärung und Aufrechnungslage

Erforderlich wäre hierfür eine Aufrechnungserklärung des K gemäß § 388, die vorliegt, und eine Aufrechnungslage gemäß § 387. Da K Inhaber einer fälligen und nicht einredebehafteten Geldforderung gegenüber V ist, der seinerseits die ebenfalls fällige Kaufpreisforderung gegen K hat, und beides gleichartige (nämlich Geld-)Forderungen sind, bestand grundsätzlich auch eine Aufrechnungslage. 14

Hinweis: Nach dem Sachverhalt steht K gegen V eine fällige und nicht einredebehaftete Geldforderung zu. Daraus ergibt sich, dass der Aufgabensteller keine großen Ausführungen zum Bestehen einer Aufrechnungslage will. Fassen Sie sich also dementsprechend kurz, soweit Sie die Prüfung der Aufrechnung bereits beherrschen.

2. Ausschluss der Aufrechnung durch AGB des V

Fraglich ist jedoch, ob die Aufrechnung durch das Aufrechnungsverbot in den Lieferbedingungen des V ausgeschlossen wurde. Ein vertraglicher Ausschluss der Aufrechnung ist möglich und setzt hier voraus, dass die Klausel Vertragsbestandteil geworden ist. Da gemäß § 310 Abs. 1 die besonderen Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 gegenüber K als Unternehmer nicht gelten, können die AGB schon durch stillschweigende Willensübereinstimmung der Parteien Vertragsbestandteil werden.⁹ Allerdings fehlt es an einer solchen Willensübereinstimmung gerade hinsichtlich der AGB, da jede Partei immer auf die eigenen verwiesen und damit zum Ausdruck gebracht hat, mit den AGB der Gegenseite nicht einverstanden zu sein. Daher stellt sich die Frage, ob und welche AGB nun gelten: 15

Früher vertrat die herrschende Meinung die sog. Theorie des letzten Wortes: Es galten die AGB derjenigen Partei, deren Einbeziehungsverlangen zuletzt unwidersprochen geblieben war. Das wären hier die AGB des V. Diese Sichtweise hat aber missliche Konsequenzen: Folgt auf die letzte Auftragsbestätigung des Verkäufers die Auslieferung der bestellten und mangelfreien Ware, müsste der Käufer deren Annahme verweigern, um die „automatische“ Einbeziehung der Lieferbedingungen zu verhindern.¹⁰ In anderen Fällen hinge es vom Zufall ab, wessen AGB sich durchsetzen. Wegen dieser Willkürlichkeit hat die Rechtsprechung die „Theorie des letzten Wortes“¹¹ aufgegeben, zumal einer Partei, die ungeachtet sich widersprechender AGB den Vertrag zu erfüllen beginnt, nicht unterstellt werden kann, mit den AGB der Gegenseite einverstanden zu sein.¹² Deshalb werden nach heute herrschender 16

⁹ Grüneberg/Grüneberg BGB § 310 Rn. 4.

¹⁰ Vgl. Ebel NJW 1978, 1033; de Lousanoff NJW 1982, 1727 (1729).

¹¹ BGHZ 18, 212; OLG Köln MDR 1971, 762; BeckOK BGB/Becker BGB § 305 Rn. 83; Grüneberg/Grüneberg BGB § 305 Rn. 54.

¹² BGH NJW 1985, 1839.

Meinung bei einander widersprechenden AGB die übereinstimmenden Klauseln Vertragsbestandteil, während die widersprüchlichen Klauseln nicht einbezogen und durch das dispositives Recht ersetzt werden.¹³

- 17 Daher kommt es darauf an, ob hinsichtlich des Aufrechnungsverbots Einigkeit herrschte. Eine konkludente Willensübereinstimmung ist insofern nicht ausgeschlossen, da nur die AGB des V ein Aufrechnungsverbot enthalten, während die AGB des K über die Aufrechnung keine Regelung treffen. Ob K deshalb stillschweigend sein Einverständnis mit dem Aufrechnungsverbot erklärt hat, ist durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 zu ermitteln.¹⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die AGB des K ihrerseits eine Abwehrklausel enthalten. Eine solche Klausel schließt widersprüchliche Regelungen in fremden AGB vollständig aus. Da nach der Abwehrklausel des K „anders lautende Bedingungen – soweit sie nicht in dieser Bestellung ausdrücklich festgelegt sind“ nicht gelten sollen, hat K unzweideutig zum Ausdruck gebracht, auch mit ergänzenden Klauseln nicht einverstanden zu sein, die nicht in ausdrücklichem Widerspruch zu ihren AGB stehen.
- 18 Damit steht der Wille des K fest, die Verkaufsbedingungen aller Lieferanten insgesamt auszuschließen.¹⁵ Die Klausel über den Aufrechnungsausschluss aus den AGB des V ist somit nicht Vertragsbestandteil geworden.

3. Zwischenergebnis

- 19 Da K gegenüber V die Aufrechnung gemäß § 388 auch erklärt hat, ist der Kaufpreisanspruch des V gemäß § 389 erloschen.

III. Ergebnis

- 20 V hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2.

¹³ BeckOK BGB/Becker BGB § 305 Rn. 84; OLG Köln BB 1980, 1237 (1238 ff.).

¹⁴ Ausführlich hierzu *de Lousanoff* NJW 1982, 1727 ff.

¹⁵ BGH NJW 1985, 1838 (1840); 1991, 2633 (2634 f.); NJW-RR 2001, 484 (485).

Fall 17. Gesunde Ernährung (II)

Sachverhalt

Mustafa Müsli (M) kauft gelegentlich bei der Biolandwirtin Birte Birnauer (B) landwirtschaftliche Produkte. So hat er im Dezember 2001 für 1 kg Bio-Schweinefleisch 22 DM bezahlt. Am 2.2.2002 ruft M bei B an und erkundigt sich nach dem Preis für 1 kg Bio-Schweinefleisch. B antwortet: „Das können Sie jetzt für 12 haben.“ M sagt: „Einverstanden, ich hätte gerne ein Kilo und hole es gegen 12.00 Uhr ab.“ Als M erscheint, will er 12 DM bezahlen, während B von ihm 12 EUR verlangt. M erklärt wahrheitsgemäß, es liege wohl ein Missverständnis vor; er habe den Preis in DM gemeint, 12 EUR seien ihm zu viel. B meint, das könne sie nicht akzeptieren. Zum einen sei ab 1.1.2002 der Euro eingeführt, zum anderen habe sie wegen M's Anruf auf den Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Kunden verzichtet. Dieser habe sofort 10 kg Bio-Schweinefleisch benötigt, die sie ihm ohne M's Bestellung für insgesamt 100 EUR verkauft hätte. So habe sie ihm aber nur noch 9 kg anbieten können, was dem Kunden zu wenig gewesen sei. Da jetzt am Samstagmittag keine Kunden mehr kämen, müsse sie das Fleisch einfrieren, um es am Montag überhaupt noch verkaufen zu können. Dann bekomme sie aber nur noch 6 EUR/kg.

Was kann B von M verlangen?

Vorüberlegungen

Zunächst bedarf die Fallfrage einer Konkretisierung. In erster Linie verlangt die B von M die Erfüllung des Vertrages, also Abnahme und vor allem ausdrücklich Kaufpreiszahlung. Dieser Anspruch ist also zu prüfen. Falls B keine Erfüllung verlangen kann, ist an einen Schadensersatzanspruch zu denken, was der Sachverhalt durch den Hinweis auf die von B nicht genutzte Möglichkeit eines anderweitigen Verkaufs zu verdeutlichen sucht. (Man muss also auch lernen, Angaben im Sachverhalt als Hilfestellungsversuche zu deuten!)

Inhaltlich geht es beim Erfüllungsanspruch um einfache Fragen eines möglichen Einigungsmangels. Die §§ 154, 155 (Auslegungsregeln) beziehen sich aber nach herrschender Meinung nur auf Einigungsmängel in Nebenpunkten. Denn bei einer bloßen Scheineinigung bzgl. der wesentlichen Vertragsbestandteile (sog. Totaldissens), also typischerweise der Hauptleistungspflichten aus gegenseitigen Verträgen, ist ein Vertrag grundsätzlich (Ausnahmen: §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2, 653 Abs. 3, 315ff.) nicht geschlossen.¹ Ob überhaupt ein Dissens vorliegt, ist durch Auslegung der beim Vertragsschluss ausgetauschten Willenserklärungen gemäß §§ 133, 157 aus dem objektiven Empfängerhorizont zu klären.² Stellt man eine Einigung fest, hat dies zur Folge, dass einer Partei nur die Anfechtung bleibt.

¹ HK-BGB/Dörner BGB § 154 Rn. 2 und § 155 Rn. 2.

² Köhler BGB AT § 8 Rn. 37; Brox/Walker BGB AT § 11 Rn. 7.

Der Anfechtungsgrund ist, da der Fehler im Bereich der Abgabe der Willenserklärung liegt, primär in § 119 Abs. 1 zu suchen. Da man ein Gutachten zu schreiben hat, sollte man aber über eine Anfechtungsmöglichkeit nach § 119 Abs. 2 nachdenken und Anlass finden, diese Norm sogar in der Lösung kurz zu prüfen.

Wenn die Anfechtung im Ergebnis nicht nur möglich, sondern auch erfolgt ist, stellt sich die Frage eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 122 Abs. 1. Sofern der Anfechtungsgegner die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit des Vertrages nicht kannte (§ 122 Abs. 2), vertraut er auf die Gültigkeit der Willenserklärung seines Vertragspartners und ist insoweit schutzwürdig. Die Haftung nach § 122 ist verschuldensunabhängig. Ob die Norm auf dem Gedanken der Veranlassungshaftung³ oder einer Art „Sphärentheorie“⁴ beruht, ist zwar umstritten, aber für ihre Anwendung nur von Belang, wenn es um die Analogiefähigkeit geht.

Der Umfang des Schadensersatzes ist beschränkt auf das negative Interesse (sog. Vertrauensschaden). Der Anfechtungsgegner bekommt keinen Schadensersatz statt der Leistung, insbesondere keinen entgangenen Gewinn aus dem angefochtenen Geschäft. Er wird nur so gestellt, wie er stünde, wenn er sich auf das Geschäft nicht eingelassen, nie davon gehört hätte.⁵ Ersetzt werden aufgewendete Kosten, alle im Vertrauen auf die Gültigkeit des Geschäfts erbrachten Leistungen (!) sowie Nachteile durch das Nichtzustandekommen eines anderen Geschäfts.⁶ Allerdings soll der Erklärungsgegner durch die Anfechtung auch nicht besser gestellt werden, als er ohne sie – also bei Vertragsdurchführung – stünde.⁷ Daher ist der Schadensersatz der Höhe nach auf das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) begrenzt.

Gliederung

A. Anspruch der B gegen M auf Abnahme und Zahlung gemäß

| | Rn. |
|--|-----|
| § 433 Abs. 2 | 1 |
| I. Antrag | 2 |
| II. Rechtzeitige Annahme | 4 |
| III. Dissens | 5 |
| Problem: Ist der Vertrag wegen eines versteckten Dissens über die Währung unwirksam? | |
| 1. Auslegung | 6 |
| 2. Zwischenergebnis | 9 |
| IV. Unwirksamkeit gemäß § 142 Abs. 1 | 10 |
| 1. Anfechtungsgrund Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1) | 11 |
| 2. Anfechtungsgrund Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2) | 12 |
| Problem: Ist der Preis eine Eigenschaft iSv § 119 Abs. 2? | |

³ BeckOK BGB/Wendland BGB § 122 Rn. 1; Grüneberg/Ellenberger BGB § 122 Rn. 1.

⁴ Bork BGB AT Rn. 932f. mwN; MüKoBGB/Armbrüster BGB § 122 Rn. 2f.

⁵ Brox/Walker BGB AT § 18 Rn. 46.

⁶ BeckOK BGB/Wendland BGB § 122 Rn. 7; Grüneberg/Ellenberger BGB § 122 Rn. 4.

⁷ Köhler BGB AT § 7 Rn. 36; Brox/Walker BGB AT § 18 Rn. 47.